

<p><u>bisher:</u></p> <p>Sonderregelungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bayer Kultur wird weiterhin in Preisliste I eingestuft. 2. Für den Verleih von Gegenständen, die nicht in der Preisliste aufgeführt sind, werden Preise nach Vereinbarung berechnet. 3. Für die Zeit nach 24:00 Uhr wird pro angefangener Stunde ein 10 %iger Nachtzuschlag auf das Nutzungsentgelt erhoben. Der Nachtzuschlag auf das Nutzungsentgelt beträgt maximal 400,00 € pro Veranstaltungsnacht. 4. Für Proben-, Auf- und Abbautage werden nur 50 % der Nutzungsentgelte (ab 15:00 Uhr 25 % der Nutzungsentgelte) berechnet, wenn sie im Zusammenhang mit einer Auf- führung im Forum stehen. Neben- kosten werden nach den gültigen Preislisten berechnet. 5. Folgende Abweichungen von den Preislisten sind möglich: <ol style="list-style-type: none"> 5.1 Rabatte und Ermäßigungen <p>Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes KulturStadtLev wird in Abstimmung mit der Dezernentin/dem Dezernenten er- mächtigt:</p> 	<p><u>ab 01.01.2017:</u></p> <p>Sonderregelungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bayer Kultur wird weiterhin in Preisliste I eingestuft 2. Für den Verleih von Gegenständen, die nicht in der Preisliste aufgeführt sind, werden Preise nach Vereinba- rung berechnet. 3. <i>Für die Zeit nach 24:00 Uhr wird pro angefangener Stunde ein 20 %iger Nachtzuschlag auf das Nutzungsentgelt erhoben. Der Nachtzuschlag auf das Nut- zungsentgelt beträgt maximal 440,00 € pro Veranstaltungs- nacht.</i> 4. Für Proben-, Auf- und Abbautage werden nur 50 % der Nutzungsent- gelte (ab 15:00 Uhr 25 % der Nut- zungsentgelte) berechnet, wenn sie im Zusammenhang mit einer Auf- führung im Forum stehen. Neben- kosten werden nach den gültigen Preislisten berechnet. 5. Folgende Abweichungen von den Preislisten sind möglich: <ol style="list-style-type: none"> 5.1 Rabatte und Ermäßigungen <p>Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes KulturStadtLev wird in Abstimmung mit der Dezernentin/dem Dezernenten er- mächtigt:</p> <p><i>5.1.1 Rabatte können bei der Nutzung des Terrassensaals und/oder des Großen Saals auf die Nutzungs- entgelte nach Preisliste II ge- währt werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>Ab der 3. Veranstaltung in- nerhalb eines Kalenderjah- res erhält der Veranstalter 20 % Rabatt.</i>

<p>5.1.1 Rabatte bis zu 50 % auf die Nutzungsentgelte nach Preisliste II zu gewähren.</p> <p>Diese Ermäßigungsermächtigung gilt bei Kongressen, Tagungen, Betriebsveranstaltungen sowie bei Veranstaltungen mit 3 oder mehr Tagen Nutzung hintereinander, der Nutzung von großen Kapazitäten (z. B. mehrere Räume) sowie bei Veranstaltungen mit einem hohen Image, Öffentlichkeitswert oder großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt Leverkusen.</p> <p>5.1.2 In begründeten Einzelfällen von der Preisliste I abweichend Räume zu vermieten oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Nebenkosten werden nach den gültigen Preislisten berechnet.</p> <p>Hierzu sind nachfolgende Befreiungstatbestände erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jubiläumsfeiern örtlicher Vereine, Verbände, Parteien (ab 25-Jahr-Feiern) - Veranstaltungen, die im besonderen städt. Interesse liegen - Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen - Imagefördernde Veranstaltungen - Erhöhung des Bekanntheitsgrades - Sozial- oder jugendpolitisch wichtige Veranstaltungen - Gesellschaftspolitisch wichtige Veranstaltungen - Außerordentliche Anlässe der Kultur- und Brauchtumpflege. 	<p>➤ Ab der 5. Veranstaltung innerhalb eines Kalenderjahres erhält der Veranstalter 30 % Rabatt.</p> <p>➤ Ab der 7. Veranstaltung innerhalb eines Kalenderjahres erhält der Veranstalter 35 % Rabatt.</p> <p>5.1.2 Rabatte bis zu 50 % auf die Nutzungsentgelte nach Preisliste II zu gewähren.</p> <p>Diese Ermäßigungsermächtigung gilt bei Kongressen, Tagungen, Betriebsveranstaltungen sowie bei Veranstaltungen mit 3 oder mehr Tagen Nutzung hintereinander, der Nutzung von großen Kapazitäten (z. B. mehrere Räume) sowie bei Veranstaltungen mit einem hohen Image, Öffentlichkeitswert oder großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt Leverkusen.</p> <p>5.1.3 In begründeten Einzelfällen von der Preisliste I abweichend Räume zu vermieten oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Nebenkosten werden nach den gültigen Preislisten berechnet.</p> <p>Hierzu sind nachfolgende Befreiungstatbestände erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jubiläumsfeiern örtlicher Vereine, Verbände, Parteien (ab 25-Jahr-Feiern) - Veranstaltungen, die im besonderen städt. Interesse liegen - Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen - Imagefördernde Veranstaltungen - Erhöhung des Bekanntheitsgrades - Sozial- oder jugendpolitisch wichtige Veranstaltungen - Gesellschaftspolitisch wichtige Veranstaltungen - Außerordentliche Anlässe der Kultur- und Brauchtumpflege.
--	--

Die/der von der Mietzahlung Befreite ist verpflichtet, auf die Unterstützung durch den Eigenbetrieb KulturStadtLev auf Publikationen, Plakaten etc. besonders hinzuweisen.

Über diese Befreiungsfälle ist dem Rat jährlich über z.d.A.-Rat zu berichten. Hiermit verbunden ist die Darstellung des Einnahmeausfalls in der Höhe, in der ohne den Befreiungstatbestand der Mietvertrag abgeschlossen worden wäre.

5.1.3 In bestimmten Sonderfällen höhere als die festgelegten Nutzungsentgelte festzusetzen. Dies gilt nur für Veranstaltungen mit besonders hohen Gewinnmöglichkeiten oder bei einem besonders hohen Einsatz von Personal- und Sachaufwand.

5.1.4 In bestimmten Sonderfällen niedrigere als die festgelegten Nutzungsentgelte festzusetzen. Dies gilt nur für Veranstaltungen, die aufgrund der besonderen Art der Veranstaltung nicht über die Preislisten abzurechnen sind und die einen besonders geringen Einsatz von Personal- und Sachaufwand verursachen.

Die/der von der Mietzahlung Befreite ist verpflichtet, auf die Unterstützung durch den Eigenbetrieb KulturStadtLev auf Publikationen, Plakaten etc. besonders hinzuweisen.

Über diese Befreiungsfälle ist dem Rat jährlich über z.d.A.-Rat zu berichten. Hiermit verbunden ist die Darstellung des Einnahmeausfalls in der Höhe, in der ohne den Befreiungstatbestand der Mietvertrag abgeschlossen worden wäre.

5.1.4 In bestimmten Sonderfällen höhere als die festgelegten Nutzungsentgelte festzusetzen. Dies gilt nur für Veranstaltungen mit besonders hohen Gewinnmöglichkeiten oder bei einem besonders hohen Einsatz von Personal- und Sachaufwand.

5.1.5 ***In bestimmten Sonderfällen können niedrigere als die festgelegten Nutzungsentgelte festgesetzt werden:***

- ***Bei Neukunden, die mindestens 2 Veranstaltungen im Agam-Saal, Terrassen-saal oder im Großen Saal innerhalb eines Kalenderjahres ausrichten.***
- ***Bei Veranstaltungen, die aufgrund der besonderen Art der Veranstaltung nicht über die Preislisten abzurechnen sind und die einen besonders geringen Einsatz von Personal- und Sachaufwand verursachen.***